

Datum 18.01.2021

Referenz **Das Kinderschutzkonzept**
Verpflichtungserklärung

Das Kinderschutzkonzept dient allen Mitarbeitenden als Anleitung, wie Gewalt vorzubeugen ist, wie Besorgnisse und Verdachtsfälle vertraulich gemeldet werden müssen und wie – unter Berücksichtigung des Schutzes der betroffenen Kinder – mit Fällen von Gewalt sowie den mutmaßlichen Täter*innen umgegangen wird.

Durch eine klare Definition von Verantwortlichkeiten wird ein Organisationsklima der Offenheit geschaffen, in dem das Thema transparent, effektiv und zum Wohl des Kindes gehandhabt wird. Dabei werden der vertrauliche Umgang mit sensiblen Informationen sowie der Schutz von involvierten Personen stets gewahrt. Als lernende Organisation nimmt starke familie e.v. eine fehlerfreundliche Haltung ein und fühlt sich auch, im Fall von Verdachtsmeldungen, die sich als unbegründet herausstellen, einer Rehabilitierung der betroffenen Person verpflichtet. Das Kinderschutzkonzept gilt für alle Mitarbeitenden und Mitglieder sowie Menschen, die sich bei starke familie e.v. ehrenamtlich engagieren.

starke familie e.v. stellt den Schutz von Kindern und die nachfolgenden Standards vorne an. Unser Team (Angestellte, Honorarkräfte, Vereinsmitglieder, Freischaffende) verpflichtet sich:

starke familie e.v.

Hauptsitz
Marzahner Promenade 40
12679 Berlin

Filiale
Alt-Moabit 36
10555 Berlin

Telefon
030. 88 67 55 55

Fax
030. 88 67 55 57

Mail
mail@starkefamilie.org

Steuernummer
27/677/64128

Vereinsregisternummer
VR 23148 B

Bankverbindung
GLS Bank eG

Konto-Nr. 110 290 95 00

BLZ 430 609 67

IBAN

DE83430609671102909500

BIC GENODEM1GLS

- Kinder in ihren Rechten zu stärken und vor sexueller, emotionaler oder physischer Gewalt, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen. Das gilt für Kinder aller Geschlechter, jedes Alters, aller Religionen, mit und ohne Behinderung, ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft und ihres kulturellen Hintergrundes.
- Kinder stets respekt- und würdevoll, gerecht und einfühlsam zu behandeln.
- Im Umgang mit Kindern die Prinzipien der Nicht- Diskriminierung zu wahren.
- Ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet wird.
- Kinder bei Maßnahmen, die sie direkt oder indirekt betreffen, zu beteiligen und ihre Interessen bei der Planung und Umsetzung von Projektaktivitäten zu berücksichtigen.
- Innerhalb des Trägers starke familie e.v. ein entsprechendes Bewusstsein zu schaffen und alle Beteiligten für das Thema zu sensibilisieren.
- Ein Kindesschutzsystem mit klar definierten Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen in den Bereichen Prävention, Krisenmanagement und Monitoring weiter zu entwickeln, zu implementieren und dessen Umsetzung nachzuhalten.

Referenz Das Kinderschutzkonzept
Datum 18.01.2021
Seite 2 von 9

- Im Rahmen von Fundraising sowie der Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen, dass der Schutz und die Würde des Kindes stets gewahrt bleiben.
- Entscheidungsträger in Politik und Wirtschaft sowie Netzwerke und Kooperationspartner*innen in diesem Sinne zu sensibilisieren, soweit uns dies möglich ist.

Ziel des Kinderschutzkonzeptes ist es, Kinder im Rahmen unserer Arbeit vor Gewalt, Stigmatisierung und Verletzung ihres Persönlichkeitsrechtes zu schützen. Um das Risiko von Gewalt gegen Kinder zu verringern, stärkt starke familie e.v. das Bewusstsein der Mitarbeitenden für dieses Thema und unterstützt sie jederzeit bei Präventionsmaßnahmen und in Krisenfällen.

Rechtlicher Rahmen

Kinderrechte sind Menschenrechte. Kinder haben ein Recht darauf, vor Gewalt geschützt zu werden. Die Kinderrechtskonvention bildet den rechtlichen Rahmen. Durch die Ratifizierung der Kinderrechtskonvention verpflichten sich Staaten dazu, die in der Konvention normierten Rechte anzuerkennen und umzusetzen. Die Kinderrechtskonvention beinhaltet mehrere grundlegende Prinzipien, die im Bereich Kinderschutz besondere Bedeutung haben. Dazu gehören das Prinzip des Kindeswohls, das Prinzip der Nichtdiskriminierung, das Recht auf Leben und Entwicklung sowie der Respekt vor der Meinung des Kindes.

Definition und Arten von Gewalt gegen Kinder

Gewalt gegen Kinder umfasst „alle Formen der häuslichen Gewalt, der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, der sexuellen Gewalt, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen, [insbesondere] innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses.“ World Health Organization: Report of the Consultation on Child Abuse Prevention, Geneva 1999, S. 15.“

Wir unterscheiden die folgenden fünf Hauptkategorien von Gewalt gegen Kinder:

Körperliche Gewalt ist die tatsächliche oder potenzielle körperliche Verletzung eines Kindes oder das Versagen bei der Aufgabe, das Kind vor körperlichen Verletzungen zu bewahren. Hierzu zählen auch gesundheitsgefährdende Traditionen (z. B. weibliche Genitalverstümmelung).

Sexuelle Gewalt ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, also sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie z. B. das Zeigen von pornographischem Material. Prägende Kennzeichen von sexueller Gewalt sind:

- Täter*in geht strategisch vor
- Täter*in nutzt Macht- und Abhängigkeitsverhältnis aus
- Täter*in verpflichtet zu Stillschweigen durch Manipulation und/oder Drohungen
- Ambivalenz/Schuldgefühle des Kindes

Referenz Das Kinderschutzkonzept
Datum 18.01.2021
Seite 3 von 9

Im strafrechtlichen Sinn ist sexuelle Gewalt im deutschen Recht eine „Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (§§ 174ff StGB).

- Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern (unter 14 Jahren) sind immer strafbar – auch dann, wenn sich das betroffene Kind scheinbar einverstanden gezeigt hat.
- Sexuelle Handlungen von Personen ab 14 Jahren mit Jugendlichen (14–18 Jahre) sind strafbar, wenn eine Zwangslage oder ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird.
- Sexuelle Handlungen von Personen ab 18 Jahren mit Jugendlichen (14–18 Jahre) sind strafbar, wenn diese für finanzielle oder materielle Gegenleistungen erbracht werden.
- Täter*innen über 21 Jahre machen sich darüber hinaus strafbar, wenn der/die Jugendliche unter 16 Jahren gegenüber dem/der Täter*in nicht zur sexuellen Selbstbestimmung fähig ist. Notwendige Grundlage ist dabei nicht eine generelle fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung, sondern die spezielle – gegenüber dem/der Täter*in – fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung.

Psychische Gewalt umfasst andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung, Demütigung, Diskriminierung, Stigmatisierung, Abwertung oder Zurückweisung, die negative Auswirkungen auf die seelische Verhaltensentwicklung eines Kindes verursacht, zudem das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung.

Ausbeutung umfasst die sexuelle oder anderweitige Ausnutzung eines Kindes durch Aktivitäten, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen ausbeuterische Kinderarbeit, Kinderhandel, pornographische Ausbeutung von Kindern, und Kinderprostitution sowie jede andere Tätigkeit, die zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Kindes führt, das Kind in seiner physischen und/oder mentalen Gesundheit beeinträchtigt und die moralische und/oder psychosoziale Entwicklung des Kindes stört.

Vernachlässigung beginnt, sobald einem Kind die Grundversorgung für seine psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung.

Gegen alle diese Formen von Gewalt richtet sich unser Kinderschutzkonzept.

Präventive Maßnahmen

Zu unseren vorbeugenden Maßnahmen gehören Verhaltensrichtlinien für verschiedene Personengruppen, Standards im Rahmen der Personalpolitik sowie Standards für die unterschiedlichen Kommunikationsformen. Alle präventiven Maßnahmen sollen das Risiko der Gefährdung von Kindern minimieren und den entsprechenden Personengruppen im Zusammenhang mit ihrer Arbeit einen sicheren Umgang mit Kindern aufzeigen. Kommt es zu einem Verstoß gegen die Vorgaben für präventive Maßnahmen, muss die

Referenz Das Kinderschutzkonzept
Datum 18.01.2021
Seite **4** von **9**

Geschäftsführung von starke familie e.v. informiert werden, und das System für Fallmanagement tritt in Kraft.

Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende bei starke familie e.v.

Ziel der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern ist es, die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder wahrzunehmen. Zugleich sollen Mitarbeitende sowie Personen, die über unseren Träger Zugang zu Kindern haben, vor falschen Anschuldigungen geschützt werden.

Unterzeichnende Mitarbeitende von starke familie e.v. verpflichten sich, ...

- die Verhaltensrichtlinien zum Schutz von Kindern zu befolgen.
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln im jeweiligen Arbeitsumfeld Sorge zu tragen.
- auf alle Vorkommnisse umgehend zu reagieren und sie der Kinderschutz-Beauftragten unmittelbar mitzuteilen.
- dazu beizutragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- Meinungen und Sorgen von Kindern ernst zu nehmen und sie als Persönlichkeiten zu fördern.
- alle Kinder gleich, mit Würde und Respekt zu behandeln.
- für die Nutzung von Bildmaterialien eine entsprechende schriftliche Genehmigung einzuholen.
- mit personenbezogenen Daten von Kindern äußerst sorgsam umzugehen und dies auch von Dritten einzufordern, die Informationen über Kinder durch starke familie e.v. erhalten (entsprechend der von allen Beteiligten unterschriebenen Datenschutzrichtlinien).
- jede Art sexueller Belästigung oder Gewalt gegenüber Kindern zu unterlassen.

Jede unterzeichnende Person verpflichtet sich, niemals...

- Kinder zu demütigen, zu diskriminieren, zu bedrohen oder bewusst einzuschüchtern.
- die durch Position oder Amt verliehene Macht zu missbrauchen.
- Kinder zu schlagen oder sich anderweitig körperlich an ihnen zu vergehen.
- einem Kind sexuell, körperlich oder emotional Gewalt anzutun oder es auszunutzen; insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchzuführen oder es pornographischem Material auszusetzen.
- Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm zu nehmen, zu streicheln, zu küssen oder zu berühren.
- unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke zu benutzen.
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind zu machen.
- übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind getrennt von den anderen Kindern zu verbringen.
- eine Beziehung zu einem Kind aufzubauen, die als ausbeuterisch oder gewalttätig erachtet werden könnte.

Referenz Das Kinderschutzkonzept

Datum 18.01.2021

Seite **5** von **9**

- Kinder um einen Dienst oder Gefallen zu bitten, der missbräuchlich oder ausbeuterisch ist.
- illegales, gefährliches und gewalttätiges Verhalten gegenüber Kindern zu unterstützen.

Standards Personalpolitik

starke familie e.v. ist sich bewusst, dass ein noch so umsichtiges Anstellungs- und Auswahlverfahren keinen hundertprozentigen Schutz vor potenziellen Täter*innen bieten kann. Zur weiteren Risikominimierung schaffen wir ein möglichst sicheres Umfeld für alle Kinder, zu denen die Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Arbeit Kontakt haben. Dies geschieht durch eine Reihe von grundlegenden präventiven Maßnahmen sowie eine fortlaufende Sensibilisierung der Mitarbeitenden.

Rekrutierung und Auswahl von Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitenden tragen zu einer Kultur der Sicherheit der Kinder, über die sie im Rahmen ihrer Arbeit Kontakt haben, bei. Bei der Rekrutierung von neuen Mitarbeitenden wird nach einer konsequenten Anstellungspraxis verfahren, unter dezidierter Berücksichtigung von Kindesschutzthemen. Das Anstellungs- und Auswahlverfahren ist stellenspezifisch und abhängig davon, inwieweit es bei der zu besetzenden Stelle zu einem direkten oder indirekten Kontakt mit Kindern kommt und wo die entsprechenden Risiken für ein unangemessenes Verhalten liegen können.

Stellenausschreibungen

Unsere Stellenausschreibungen enthalten den Hinweis auf die klar formulierte Selbstverpflichtung zum Schutz von Kindern.

Bewerbungsverfahren

Sämtliche eingehende Bewerbungen werden nach klar definierten Kriterien überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden die Bewerber*innen nach folgendem Interviewleitfaden beurteilt.

Interviewleitfaden

Das Interview, unabhängig von der zu besetzenden Stelle, enthält folgende einzuhaltende Abschnitte:

Erläuterung und Prüfung der Bewerbungsunterlagen auf häufige Wechsel des Arbeitsfeldes bzw. Arbeitgebers ohne erkennbaren Grund.

Frage nach den persönlichen Interessen am Arbeitsumfeld und dem ausgeschriebenen Arbeitskontext.

Frage nach der Haltung der Kandidat*innen zu den Kindesschutzmaßnahmen bei starke familie e.v..

Frage zu weiteren Ideen der Kandidat*innen zum Kinderschutz oder Aufforderung zur Kommentierung von kritischen Fallbeispielen.

Referenz Das Kinderschutzkonzept

Datum 18.01.2021

Seite **6** von **9**

Erweitertes Führungszeugnis

Jede*r Mitarbeiter*in ist verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen. Dieses Erfordernis wird den Mitarbeitenden und Bewerbenden erläutert. Zur Einstellung ist ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich, das keinerlei einschlägige Vorstrafen enthält. Das erweiterte Führungszeugnis wird im Fünf-Jahres- Rhythmus von allen Mitarbeitenden aktualisiert und der Personalabteilung vorgelegt. Sollte in der Zwischenzeit bei einem Mitarbeitenden das Führungszeugnis einschlägige Vorstrafen enthalten, werden disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche Konsequenzen geprüft.

Einstellung

Alle neu angestellten Mitarbeiter*innen sowie Honorarkräfte erhalten das Kinderschutzkonzept in seiner jeweils gültigen Fassung und sind dazu verpflichtet, die darin beschriebenen Grundsätze zu befolgen. Zudem sind die „Leitlinien der Zusammenarbeit“ (Anhang 1) bei Dienstantritt zu unterschreiben.

Personalentwicklung

Im Rahmen einer Belehrung zum Kinderrechtskonzept werden neue Mitarbeitende hinreichend zum Thema Kinderschutz geschult. Darüber hinaus steht die beauftragte Person für Kinderschutz stets für Rückfragen zur Verfügung und bietet bei Bedarf gesonderte Schulungen an.

Kommunikationsstandards

Berichte und alle öffentlichen Äußerungen beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person. Kinder werden als Persönlichkeiten und Akteure mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird ebenso vermieden, wie das Bedienen gängiger Klischees. Für die Erstellung aller Medieninhalte ist die schriftliche Zustimmung der betreffenden gesetzlichen Vertreter*innen und die mündliche Zustimmung der Kinder einzuholen. Die schriftliche Einverständniserklärung beinhaltet vorab eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der einzelnen Medieninhalte in einer verständlichen Art und Weise. Die Privatsphäre aller Klient*innen wird zu jeder Zeit respektiert.

Digitale Kommunikation

Digitale Kommunikation gewinnt zunehmend an Bedeutung. So schnell und unkompliziert sie sich gestalten kann, so viele Risiken birgt sie. Durch die globale Digitalisierung können Informationen, die beispielsweise in Deutschland im Internet veröffentlicht werden, eine weitaus größere Zielgruppe erreichen als konventionelle Medien, so auch in den Herkunftsländern der Kinder. Dies kann dazu führen, dass sensible Informationen über Kinder (z. B. über deren Gesundheitszustand oder familiäre Situation) bekannt werden und sie daraufhin stigmatisiert werden.

Mitarbeitenden ist es frei gestellt, auf ihren privaten Konten starke familie e.v. als ihren Arbeitgeber anzugeben. Ist dies der Fall, ist darauf zu achten, dass private, öffentliche

Referenz Das Kinderschutzkonzept
Datum 18.01.2021
Seite **7** von **9**

und berufliche Sphären nicht vermischt werden. Persönliche Meinungsäußerungen sollten als solche gekennzeichnet werden, damit sie nicht den Anschein erwecken, offizielle Verlautbarungen von starke familie e.v. wiederzugeben. Darüber hinaus sollten Privatsphäreneinstellungen angemessen eingerichtet werden. Die private Erstellung und Verbreitung von Bildmaterial (wie z. B. im Internet bei Facebook) ist nur zugelassen, wenn sich die jeweilige Einverständniserklärung auch auf die private Nutzung erstreckt. Jegliche Kinderrechtsverletzung in sozialen Medien ist umgehend an den Betreiber der Plattform und ggf. an zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Polizei) zu melden. Beleidigende, rechtswidrige und verleumderische Inhalte dürfen nicht veröffentlicht werden. Es ist zu bedenken, dass mögliche Grenzüberschreitungen in sozialen Netzen auch dienst- und arbeitsrechtliche Auswirkungen haben können. So darf beispielsweise kein pornographisches, sexualisiertes oder gewaltverbreitendes Material, das Kinderrechte verletzt, gelikt, geteilt, gepostet oder hochgeladen werden.

Das Kinderschutz-Team

Das Kinderschutz-Team besteht aus der Insofern erfahrenen Kinderschutzfachkraft, Gabriele Pötsch, und der Geschäftsführung von starke familie e.v. und einer/einem Kinderschutzbeauftragten. Dieser Personenkreis steht als Ansprechpartner bei allen Fragen zum Kinderschutzkonzept zur Verfügung, um die aktive Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzepts in allen Arbeitsbereichen zu gewährleisten.

Der/Die von der Geschäftsführung eingesetzte Kinderschutzbeauftragte von starke familie e.v. leitet das Kinderschutz-Team.

In jeglichen den Kinderschutz betreffenden Angelegenheiten ist der/die Kinderschutzbeauftragte Ansprechpartner*in. Dies gilt für alle von außen herangetragenem wie internen Fälle. Seine/Ihre Aufgaben umfassen – in Zusammenarbeit mit dem Kinderschutz-Team – die hausweite Umsetzung und Weiterentwicklung des internen Kinderschutzkonzepts und das Fallmanagement bei auftretenden Verdachtsfällen. Der/Die Kinderschutzbeauftragte kann jederzeit von allen Mitarbeiter*innen konsultiert werden.

Folgende Leitprinzipien sind bei Untersuchungen einzuhalten: Alle eingehenden Meldungen werden ernst genommen und schnell bearbeitet. Das Kinderschutz-Team bewahrt größtmögliche Diskretion. Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeit durch Mitglieder des Fallmanagement-Teams kann (arbeits-)rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Alle involvierten Personen sind über die einzelnen Schritte der Untersuchung zu informieren.

Handlungsorientierung ist stets das Interesse und Wohl des Kindes. Der Schutz des Opfers muss gewährleistet werden. Die Grundsätze des Opferschutzes werden gewahrt. Dazu gehören die Berücksichtigung der Ausnahmesituation, in der sich Opfer von Gewalt befinden, die Vermittlung adäquater Hilfsangebote sowie die Aufklärung über ihre Rechte und den Ablauf eines gegebenenfalls folgenden Verfahrens. Bei einer möglichen Befragung kann das Opfer von einer unterstützenden Vertrauensperson begleitet werden und hat Anspruch auf Übersetzungshilfen. Die Bedürfnisse des Kindes sind zu berücksichtigen. Für die beschuldigte Person gilt die Unschuldsvermutung bis das Gegenteil bewiesen wird. Sie hat Anspruch auf einen Rechtsbeistand und die Begleitung einer

Referenz Das Kinderschutzkonzept
Datum 18.01.2021
Seite **8** von **9**

Vertrauensperson bei Befragungen. Die Befragung von Kindern erfolgt auf sensible Weise durch geschulte und erfahrene Spezialisten (z. B. Psycholog*innen, Sozialarbeiter*innen oder Polizist*innen), um das Wohl der Kinder zu schützen und um strafrechtlich relevante, gerichtsverwertbare Aussagen der Kinder qualitativ und zulässig zu erheben.

Vorgehen bei Verdachtsfällen

Das Kinderschutz-Team agiert bei gemeldeten Verdachtsfällen gemeinsam.

Dem Kinderschutz-Team obliegt die Erfassung des Sachverhaltes im Rahmen seiner Möglichkeiten, um alle weiteren notwendigen Schritte einzuleiten.

Besteht die Gefahr, dass Mitglieder des Kinderschutz-Teams befangen sind, beispielsweise weil sie eine enge persönliche Beziehung zu den in Verdacht stehenden Personen pflegen, so werden diese durch eine Vertretung ersetzt. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, wobei einvernehmliche Entscheidungen angestrebt werden. Jedes Mitglied des Teams hat dasselbe Stimmrecht. Sollte keine Mehrheit gefunden werden, zählt die Stimme der Insofern erfahrenen Fachkraft doppelt.

Folgende Leitprinzipien sind bei Untersuchungen einzuhalten:

- ✓ Alle eingehenden Meldungen werden ernst genommen und schnell bearbeitet.
- ✓ Das Kinderschutz-Team bewahrt größtmögliche Diskretion. Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeit durch Mitglieder des Fallmanagement-Teams kann (arbeits-)rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- ✓ Alle involvierten Personen sind über die einzelnen Schritte der Untersuchung zu informieren.
- ✓ Handlungsorientierung ist stets das Interesse und Wohl des Kindes. Der Schutz des Opfers muss gewährleistet werden.
- ✓ Die Grundsätze des Opferschutzes werden gewahrt. Dazu gehören die Berücksichtigung der Ausnahmesituation, in der sich Opfer von Gewalt befinden, die Vermittlung adäquater Hilfsangebote sowie die Aufklärung über ihre Rechte und den Ablauf eines gegebenenfalls folgenden Verfahrens. Bei einer möglichen Befragung kann das Opfer von einer unterstützenden Vertrauensperson begleitet werden und hat Anspruch auf Übersetzungshilfen. Die Bedürfnisse des Kindes sind zu berücksichtigen.
- ✓ Für die beschuldigte Person gilt die Unschuldsvermutung bis das Gegenteil bewiesen wird. Sie hat Anspruch auf einen Rechtsbeistand und die Begleitung einer Vertrauensperson bei Befragungen.
- ✓ Die Befragung von Kindern erfolgt auf sensible Weise durch geschulte und erfahrene Spezialisten (z. B. Psycholog*innen oder Sozialarbeiter*innen), um das Wohl der Kinder zu schützen und um strafrechtlich relevante, gerichtsverwertbare Aussagen der Kinder qualitativ und zulässig zu erheben

Referenz Das Kinderschutzkonzept
Datum 18.01.2021
Seite 9 von 9

Bei Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende, die Zugang zu Kindern haben, werden zwingend der Vereinsvorstand und die disziplinarischen Vorgesetzten in die Fallbearbeitung mit einbezogen. Bei einem Verdachtsfall wird im Einklang mit der Gesetzeslage (arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Einordnung) das weitere Vorgehen abgestimmt.

Basierend auf den gesammelten Ergebnissen zum einzelnen Sachverhalt können sich folgende Fallbewertungen ergeben:

Verdacht erhärtet sich nicht - Es kann notwendig sein, Rehabilitierungsmaßnahmen für die zu Unrecht verdächtige Person einzuleiten.

Verstoß gegen interne Richtlinien - Liegt ein Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien oder andere interne Richtlinien von starke familie e.v. vor, der aber definitiv keinen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt, folgt eine Aufklärung, Sensibilisierung oder Sanktionierung. Dies können disziplinarische Maßnahmen sein (z. B. Kritikgespräch, Schulung, Abmahnung).

Verdacht bestätigt sich - Stellt sich heraus, dass sich der Verdacht bestätigt und sich auf einen strafrechtlich relevanten Tatbestand beziehen könnte, wird der Fall in der Regel an die zuständigen staatlichen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

Dokumentation und Weiterentwicklung des Kinderschutz-Konzeptes

Das Kinderschutz-Team trifft sich regelmäßig, um über aufgekommene Fälle, Fragen und neue Entwicklungen im Bereich Kinderschutz zu beraten, sich gegenseitig zu informieren und Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiterschaft zu planen. Zweck ist ein fortlaufendes organisationsinternes Lernen zur Verbesserung des Kinderschutzsystems bei starke familie e.v..

Die Dokumentation der bearbeiteten Fälle obliegt der Verantwortung des/r Kinderschutzbeauftragten, der/die dem Vorstand von starke familie e.v. einen jährlichen mit dem Kinderschutz-Team abgestimmten Statusbericht vorlegt. In den Bericht fließen anonymisierte Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle ein. Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird die Transparenz der Arbeit des Kinderschutz-Teams sichergestellt. Der jährliche Bericht wird den Mitarbeitenden von starke familie e.v. zugänglich gemacht.

Fortbildungsbedarfe, die sich aus den gesammelten Erfahrungen ergeben, werden vom Kinderschutz-Team dokumentiert und an die Geschäftsleitung weitergegeben.